



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2021 Nr. 83](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.08.2021
Seite: 1338

Verordnung zur Änderung der Finanzierungsverordnung MRV

2128

Verordnung zur Änderung der Finanzierungsverordnung MRV

Vom 5. August 2021

Auf Grund des § 30 Absatz 3 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999 ([GV. NRW. S. 402](#)) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Justiz nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Finanzierungsverordnung MRV vom 27. November 2002 (GV. NRW S. 608, ber. 2003 S.177), die zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 ([GV. NRW. S. 197](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:

„§ 7 (weggefallen)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Von der zuständigen Behörde wird“ durch die Wörter „Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium vereinbart“ und das Wort „vereinbart“ am Satzende gestrichen.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „vom für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

e) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. § 7 wird aufgehoben.

7. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 2021

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

